VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/72 DES RATES

vom 3. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 134/67/EWG in bezug auf die Pauschbeträge für die Berechnung der Einschleusungspreise für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Pauschbeträge sind durch die Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2/72 (4), auf 12 v. H. des Wertes der Futtergetreidemenge und auf 17,37 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine festgesetzt worden.

Im Laufe der letzten Jahre sind die Weltmarktpreise der an Protein reichhaltigen Futtermittel, Mineralsalze und Vitamine stärker angestiegen als die Futtergetreidepreise ; der Prozentsatz, der den Mehrwert dieser Erzeugnisse im Verhältnis zum Getreide ausdrückt, kann auf 15 v. H. bemessen werden ; es ist daher notwendig, den Pauschbetrag entsprechend zu ändern.

Die auf dem Weltmarkt festgestellten allgemeinen Produktions- und Vermarktungskosten, vor allem die allgemeinen Produktionskosten, sind während der letzten Jahre ebenfalls erheblich angestiegen ; der diese Kosten umfassende Pauschbetrag muß daher erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung Nr. 134/67/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Pauschbetrag beträgt 15 v. H. des in Artikel 2 genannten Wertes.

(2) Der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Pauschbetrag beträgt 20 Rechnungseinheiten je 100 kg geschlachtete Schweine."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.
(4) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 1.